

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**PLAN-ARCHIV**

Sitzung vom 14. Mai 1975

**B.N.P. Nr.**

**7**

**2471. Quartierplan.** Am 21. März 1975 ersuchte der Gemeinderat Aesch um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. Januar 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Feld. Dieser Beschluss wurde am 18. Februar 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. März 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Norden durch die Flurwege Kat.-Nrn. 260 und 749 bzw. durch die Grenze des Baugebiets, im Osten durch die Haldenstrasse sowie im Süden durch die Feld-, die Pünt- und die Haldenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient als Basis die von der Staatsstrasse, I. Kl. Nr. 1, abzweigende Feldstrasse. Von dieser aus führen die Quartierstrassen A und B sowie die Püntstrasse. Von der Quartierstrasse B zweigt ferner die Quartierstrasse C (Sackstrasse) ab.

Die mit 24 m und 22 m an der Feldstrasse, mit je 22 m an der Püntstrasse sowie an den Quartierstrassen A und B und mit 20 m an der Quartierstrasse C festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Haldenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 4919/1963). Bei der Einmündung der Püntstrasse in die Haldenstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Die Baulinien für die Staatsstrasse, I. Kl. Nr. 1, werden in einem späteren öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von je 10 % bei der Feldstrasse und bei den Quartierstrassen A und C sowie von je 6 % bei der Püntstrasse und der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

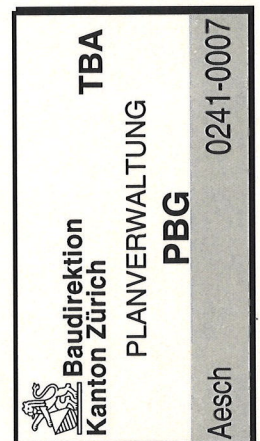
Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Aesch vom 31. Januar 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Feld mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Öffnen der Baulinien der Haldenstrasse bei der Einmündung der Püntstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Aesch b.B.



1000

8

II. Mitteilung an den Gemeinderat Aesch, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Mai 1975.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller